

(5) Kann der Beschuldigte keine Person oder Einrichtung mit dem Schutz seiner Wertsachen beauftragen, haben die Untersuchungsorgane den Beschuldigten auf sein Verlangen dabei zu unterstützen, Bargeld auf Konten bei Kreditinstituten anzulegen sowie Schmuck, Kunstgegenstände und andere Wertsachen zur Aufbewahrung auf vertraglicher Grundlage an eine zuständige staatliche Einrichtung (Bank, Sparkasse, Museum und ähnliche Institutionen) zu übergeben, soweit dies zur Sicherung der Wertsachen notwendig ist. Falls bei der Übernahme der Wertsachen weder der Beschuldigte noch der Staatsanwalt anwesend ist, sind 2 unbeteiligte Zeugen hinzuzuziehen. Die anwesenden Personen haben das Übernahmeprotokoll zu unterschreiben.

§ 7

(1) Kann der Beschuldigte keine Person oder Einrichtung mit dem Schutz seines sonstigen Vermögens beauftragen, haben die gemäß Abs. 2 zuständigen staatlichen Organe die Maßnahmen durchzuführen, die infolge der Inhaftierung des Beschuldigten zum Schutz seines Vermögens vor Schäden und zur Abwehr von Gefahren notwendig sind.

(2) Für die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz des sonstigen Vermögens des Beschuldigten sind zuständig:

1. bei Grundstücken und Gebäuden
der Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt,
2. bei Handwerks- und Gewerbebetrieben
der Rat der Gemeinde bzw. das jeweils zuständige Fachorgan (z. B. örtliche Versorgungswirtschaft, Handel und Versorgung, Verkehr und Bauamt) des Rates des Stadtbezirkes, der Stadt oder des Kreises,
3. bei Kraftfahrzeugen, Booten und anderen Fahrzeugen
der Rat der Gemeinde bzw. das für Verkehr zuständige Fachorgan des Rates des Stadtbezirkes, der Stadt oder des Kreises,
4. bei landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie bei Nutzpflanzen und Tieren
der Rat der Gemeinde oder der Stadt bzw. die Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises bzw. der Kreistierarzt.

(3) Die zuständigen staatlichen Organe können Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften ihres Verantwortungsbereiches mit der Durchführung von Maßnahmen zum Vermögensschutz beauftragen oder entsprechende Vereinbarungen mit gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern treffen.

§ 8

Aufwendungen für Fürsorge- und Schutzmaßnahmen

(1) Die notwendigen Aufwendungen für die Durchführung von Fürsorge- und Schutzmaßnahmen hat, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, der Beschuldigte zu tragen. Ein Anspruch des Beschuldigten auf Erstattung dieser Aufwendungen nach den Bestimmungen über die Entschädigung für einen durch die Untersuchungshaft entstandenen Vermögensschaden bleibt unberührt.

Anmerkungen: 1. Anderweitige Regelungen über die Aufwendungen für derartige Maßnahmen enthalten z. B. §§ 6 und 7 der VO vom 1.3.1978 über Feierabend- und Pflegeheime (GBl. I Nr. 10 S. 125) sowie §§ 2 und 3 der 1. DB dazu vom 1. 3.1978 (GBl. I Nr. 10 S. 128); vgl. ferner § 18 Abs. 1 Buchst. i der VO vom 3.3.1966 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfverordnung) (GBl. II Nr. 34 S. 215) i. d. F. des § 1 Abs. 3 EGSStGB/StPO und der Ziff. 83 der Anl. I zur Anpassungsverordnung vom

13. 6.1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363; Ber. Nr. 103 S. 827) sowie die AO vom 10. 6.1975 über die Kostenregelung bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe — Heimkostenordnung - (GBl. I Nr. 28 S. 530) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 21.1.1976 (GBl. I Nr. 10 S. 175).

2. Zur Entschädigung für einen durch die U-Haft entstandenen Vermögensschaden vgl. §§ 369 ff. StPO (Reg.-Nr. 1.).

(2) Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern, die auf Veranlassung staatlicher Organe Fürsorge- und Schutzmaßnahmen durchgeführt haben, werden auf Antrag die erforderlichen Aufwendungen aus dem Haushalt der Räte der Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden, die gemäß den §§ 4 bis 7 für die Durchführung